

Spruch genommen wird, um durch Beratung und differenzierte Betreuung wirksamer zur Beseitigung von Störungen in den ehelichen Beziehungen und zur Vorbeugung vor tiefgreifender Gefährdung der Familie beitragen zu können.

3. Komplexe staatliche Leitung der Familienpolitik, insbesondere Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen

Die Analyse der Komplexität des Ursachen- und Bedingungsgefüges der Ehescheidungen zwingt allein schon von der negativen Erscheinung her dazu, die Koordinierung der staatlichen und gesellschaftlichen Initiativen zur Ausprägung sozialistischer Familienbeziehungen sowohl in der zentralen staatlichen Leitung als auch im Territorium als ein zentrales Problem einer aktiven Durchsetzung der sozialistischen Familienpolitik zu betrachten. Diese Forderung hat ihre entscheidende Grundlage in der Komplexität der entwickelten sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen, die auch die Familienbeziehungen erfaßt, für deren Höherentwicklung die sozialen Errungenschaften, wie kürzere Arbeitszeit und das gestiegene Kultur-niveau, wichtige Voraussetzungen schaffen. Danach erweist es sich als eine unabdingbare und schrittweise zu lösende Aufgabe, zur wirksameren Durchführung der Aufgabenstellung der Verfassung und des FGB die gesamte staatliche Führung der Familienpolitik sowohl zentral als auch im Territorium zu konzentrieren. Ausgangspunkt hierfür ist die Klärung der inhaltlichen Seite dieser Aufgabe.

Hinsichtlich der Ehe- und Familienberatungsstellen (EFB) ist generell festzustellen, daß die notwendige Weiterentwicklung ihrer Wirksamkeit in großem Maße von der Koordinierung ihrer Arbeit mit der Tätigkeit anderer Organe, gesellschaftlicher Organisationen und gesellschaftlicher Kollektive abhängt. Die EFB beginnen innerhalb der verschiedenen familienpolitischen Maßnahmen einen festen Platz einzunehmen und werden von den Bürgern zunehmend um Rat und Hilfe gebeten, wobei im Vordergrund die Beratung in Konfliktsituationen steht. Der erreichte Stand der Wirksamkeit der EFB ist jedoch generell als unbefriedigend einzuschätzen. Die Räte der Kreise haben zwar die Bildung der EFB unterstützt, diese jedoch in ihrer weiteren Entwicklung in den untersuchten Fällen weitgehend sich selbst überlassen.

Dr. SIEGFRIED WITTENBECK, *Oberrichter am Obersten Gericht*

Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung und der Obhutspflicht

Die Tatbestände der §§ 119, 120 StGB schützen die in der sozialistischen Gesellschaftsordnung bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse der kameradschaftlichen Beziehungen der Bürger, die die Pflicht zur gegenseitigen Hilfe, Unterstützung und Solidarität immer mehr als moralische Selbstverständlichkeit empfinden. Das sozialistische Recht fordert daher, daß jeder Bürger bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet (§ 119 StGB) und daß Obhutspflichtige ihnen anvertraute Menschen nicht in einer hilflosen Lage lassen (§ 120 StGB).

Grundgedanke beider Bestimmungen ist die Abwehr eines drohenden Schadens für Leben oder Gesundheit des Betroffenen. In den Fällen der §§ 119 und 120 Abs. 1 StGB ist aber nicht erst der Eintritt von Folgetatbestandsbegründend. Der Täter macht sich auch strafbar, wenn mögliche Folgen durch Dritte abgewendet werden. Es handelt sich also um einfache Be-

Die vorhandenen guten Beispiele zeigen, daß die entscheidende Erhöhung der Wirksamkeit der EFB vor allem verbunden ist mit einer koordinierten und breiten Aufklärungsarbeit unter der Bevölkerung, einer koordinierten Unterstützung durch die dafür verantwortlichen Organe und einer gezielten Zusammenarbeit mit anderen mit Fragen von Ehe und Familie befaßten Organen und Kollektiven sowie mit der persönlichen Aktivität der Mitarbeiter der EFB. Der erreichte Stand der Entwicklung erfordert eine schrittweise Vorbereitung des Ausbaues der Wirksamkeit der EFB vor allem in folgender Richtung:

- Verbindung der Tätigkeit der EFB mit der systematischen Ehevorbereitung junger Bürger,
- Einschaltung der EFB zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt bei gefährdeten Ehen,
- differenzierte Betreuung der Ehepartner bei ausgesetzten Scheidungsverfahren bzw. Rücknahme oder Abweisung der Scheidungsklage.

Damit verbunden ist eine einheitliche systematische Erfassung der für die Führungstätigkeit im Territorium sowie in der zentralen staatlichen Führung wesentlichen Ergebnisse der Beratungen zu sichern.

Die aus der Tätigkeit der EFB schon gegenwärtig gewonnenen Informationen werden im allgemeinen noch nicht oder noch nicht systematisch für die Führungstätigkeit genutzt. Das hängt im wesentlichen mit der neuen und noch ungelösten Aufgabe zusammen, die Gesamtheit der die Stabilität der Ehe- und Familienbeziehungen betreffenden Informationen und die koordinierte Zusammenarbeit mit den Informationsträgern in die staatliche Führungstätigkeit zu integrieren und an einer Stelle sowohl im Territorium als auch zentral zu konzentrieren.

Die weitere Entwicklung der EFB kann nur — unter Konzentration auf die Ballungsgebiete der Ehescheidungen — als ein Teil der umfassenden Aufgabe vorgebracht werden, die Erfahrungen und erzieherischen Kräfte aller mit Fragen der Ehe und Familie befaßten Organe konzentriert und zielgerichtet zu nutzen und die staatlichen und gesellschaftlichen familienpolitischen Aktivitäten zentral langfristig und im Komplex auszuarbeiten, im Territorium planmäßig zu koordinieren und zum festen Bestandteil der gesamten Führungstätigkeit zu machen.

gehungsdelikte; der Tatbestand ist mit dem Unterlassen der Hilfeleistung bzw. mit dem Lassen in hilfloser Lage oder mit dem Aussetzen eines Menschen vollendet.

In der Rechtsprechung zum alten StGB war überwiegend die Auffassung vertreten worden, daß bei § 330 c (unterlassene Hilfeleistung) eine Gefahr für die Gesundheit genügt, bei § 221 (Aussetzung) jedoch Lebensgefahr vorliegen muß. Diese Auslegung ergab sich vor allem aus der unterschiedlichen Stellung dieser Bestimmungen im Gesetz. Während § 330 c im Abschnitt „Gemeingefährliche Verbrechen, und Vergehen“ stand, befand sich § 221 im Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“.

Nunmehr ist § 120 StGB in den Abschnitt „Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen“ eingeordnet und damit deutlich gemacht worden, daß die „hilflose Lage“ nicht mehr auf lebensgefährdende Situationen beschränkt ist. Es entspricht den Regeln des gesell-